

Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen der GWE pumpenboese GmbH (im Folgenden „AG“) gelten für die Herstellung von Werken, die Lieferung von bestellten Waren sowie für die Ausführung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer (im Folgenden „AN“)

§ 1 Widersprechende AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ohne schriftliche Zustimmung des AG nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Einkaufs-/Anlieferungsbedingungen nicht widersprechen. Einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung.

§ 2 Bestellungen/Bestellunterlagen

1. Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom AN unverzüglich unter Angabe der Kostenträger- und Bestellnummer zu bestätigen. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der AN nicht binnen sieben Kalendertagen seit Zugang widerspricht.

2. An Ablichtungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rohstoff- Produktspezifikationen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Erfüllung der Bestellung zu verwenden.

3. Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben, Rohstoff- und Produktionsspezifikationen vom AG sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.

Sämtliche Arbeitsergebnisse (auch Ideen, Entwürfe, Vorschläge, Zeichnungen, Muster, Modelle u.ä.) und schutzfähige Erfindungen, auf die Patente oder sonstige Schutzrechte erlangt werden können, sowie technische Unterlagen und Know-how, die im Laufe der Erbringung der Vertragsleistungen entstanden sind und entstehen (im Folgenden „Arbeitsergebnisse“), sind Eigentum des AG. Das Eigentum an sämtlichen Arbeitsergebnissen geht mit der Erstellung auf den AG über. Soweit dies gesetzlich nicht möglich ist, räumt der AN dem AG ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und für alle Nutzungsarten räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung, Umarbeitung, Übersetzung, Veröffentlichung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Ausstellung.

§ 3 Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend vom AN zu verpflichten. Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG mit der geschäftlichen Verbindung werben. Die Verpflichtungen in diesem § 3 enden nach Ablauf von fünf Jahren, frühestens jedoch mit Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen AN und AG

§ 4 Zahlungsbedingungen; Rechnungsangaben

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Versandanschrift einschließlich Verpackung

2. Die Rechnung ist vom AN als pdf-Datei per E-Mail unter Angabe von Kostenträger- und Bestellnummer des AG sowie Lieferschein-Nummer des AN und Datum an folgende Adresse zu senden:

Rechnungen@gwe-gruppe.de. Ferner hat ein gesonderter Mehrwertsteuerbescheid - sofern der AN Unternehmer im

Sinne des UStG ist - auf der Rechnung zu erfolgen. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben. Dem AG steht - unbeschadet anderer Rechte - hinsichtlich der Vergütung ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vorlage einer dieser Bedingungen entsprechenden Rechnung zu.

3. Die vereinbarte Vergütung wird innerhalb von 60 (sechzig) Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Fälligkeitsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

4. Zur Erhöhung der Effizienz der Zahlstelle werden Zahlungen lediglich am nächstliegenden Mittwoch (Zahlungstag) geleistet.

5. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und Verzug

tritt vor dem vorgenannten Zahlungstag zuzüglich der bankinternen Überweisungsdauer nicht ein. Im Übrigen gelten für den Zahlungsverzug die gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Liefertermine und -fristen; Lieferverzug

1. Sämtliche vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des AG – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei die Regelungen in § 5.2 unberührt bleiben.

2. Ist der AN in Verzug, kann der AG für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Gesamt-Netto-Auftragswertes verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der AG die verspätete Leistung an, wird er die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

§ 6 Kontrollrecht

Der AG ist nach angemessener Vorankündigung berechtigt, die bestellten Produkte sowie deren Herstellungsprozess in den Werkstätten / Räumlichkeiten des Lieferanten und seiner Zulieferer zu besichtigen und sich über die Eigenüberwachung des AN zu informieren. Die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Leistungen stellt der AN kostenlos bei. Eine solche Besichtigung entbindet den AN jedoch nicht von den eingegangenen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen und nimmt dem AG nicht das Recht, nachträglich festgestellte Mängel zu rügen.

§ 7 Anlieferung, Begleitpapiere, Verpackung

1. Die Anlieferung durch den AN oder durch von ihm beauftragte Dritte hat in Absprache mit dem AG und nur innerhalb der Öffnungszeiten des AG zu erfolgen.

2. Der AN hat die Versandvorschriften einzuhalten und für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Verpackung zu sorgen, dabei ist eine umweltschonende Verpackung zu bevorzugen. Jede Lieferung ist vom AN mit einem Frachtbrief / Lieferschein zu versehen, aus dem sich

- a) die Kostenträgernummer und Bestellnummer des AG,
- b) der genaue Inhalt der Lieferung / Sendung und
- c) die passende Zolltarifnummer sowie Gewicht und Abmessungen (brutto) eindeutig ergeben.

§ 8 Lieferantenerklärungen; Dual-Use-Güter

1. Soweit keine Langzeitlieferantenerklärung vorliegt, muss für jeden Artikel eine Einzelleverantenerklärung durch den AN ausgestellt werden. Bei Waren mit Ursprung in einem Drittland muss die Angabe über das Ursprungsland in der Lieferantenerklärung gemacht werden und auf Anforderung des AG ein(für den AG kostenlos) Ursprungszeugnis durch den AN ausgestellt werden. Auf Anforderung sind dem AG diese Dokumente innerhalb von zwei Arbeitstagen zur Verfügung zu stellen.

2. Der AN hat den AG rechtsverbindlich und unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob er als Zulieferer/Hersteller im militärischen und/oder Dual-Use Bereich tätig ist, bzw. während der bestehenden Bestellung als solcher eingestuft wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch die bezogenen Güter dieser Einstufung unterliegen.

§ 9 Gefahrstoffe

Falls es sich bei den bestellten Gütern um gefährliche Stoffe handelt, hat der Lieferant die geltenden Gesetze oder Verordnungen zu erfüllen und die sich daraus ergebenden Nachweise kostenfrei für den AG zu erbringen.

§ 10 Gefahrtragung / Eigentumsvorbehalt

1. Der AN trägt bis zur Übergabe der Lieferung an der Verwendungsstelle die Gefahr. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, oder wenn der AG den Versand auf eigene Rechnung vornehmen sollte. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

2. Die Übereignung der Ware auf den AG hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises spätestens im Zeitpunkt der Ablieferung / Abnahme des Leistungsgegenstandes zu erfolgen.

§ 11 Mängelrüge/Mängelansprüche

1. Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Der AN übernimmt eine Beschaffenheits- und Herstellungsgarantie nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 2 Ziff. 3).

3. Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rückpflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Mangelanzeige gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

4. Der AG ist berechtigt, als Nacherfüllung vom AN nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Der AG ist berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen, sofern der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt oder die Nacherfüllung durch den AN fehlerge schlagen oder für den AG unzumutbar ist (z. B. wegen Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden). Im letzteren Fall bedarf es keiner Fristsetzung durch den AG; von den die Unzumutbarkeit begründenden Umständen wird der AG den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

7. Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen.

8. Bei gebrauchten Gegenständen gelten die Ziff. 1 – 7 entsprechend.

§ 12 Haftung

1. Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Die Haftung kann summenmäßig nicht beschränkt werden.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aufgrund oder in Zusammenhang mit der Durchführung von Tätigkeiten durch den Auftragnehmer oder seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, freizustellen.

3. Für Leistungen, die Montage-, Instandsetzungs- und / oder Werkleistungen beinhalten, hat der AN die Verpflichtung, bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden.

§ 13 Produkthaftung

1. Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN alle Aufwendungen vom AG zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom AG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben und der AG für erforderlich halten durfte. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der AN wird dem AG jederzeit auf Verlangen eine Kopie der Police zusenden.

§ 14 Materialbeistellung/Zeichnungen/Muster

1. Sofern vom AG für die Durchführung von Aufträgen an den AN eine Materialbeistellung erfolgt, bleiben die beigestellten Materialien im Eigentum des AG. Der AN hat die Verpflichtung, das beigestellte Material als solches deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, insbesondere so, dass keine Vermischung/Verbindung eintritt.

2. Der AN verpflichtet sich, das ihm anvertraute Material nur im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Fertigung zu verwenden. Für den Fall, dass durch Verarbeitung ein Eigentumsverlust des AG eintritt, überträgt

der AN schon jetzt dem AG seine hieraus entstehenden Eigentumsrechte.

3. Der AN ist ferner verpflichtet, dem AG über jede drohende oder bereits vollzogene Pfändung sowie über jede andere Beeinträchtigung der Rechte des AG unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen (unter Angabe der für den Schutz der Rechte des AG erforderlichen Daten).

4. Bei Nichteinhaltung oder Verletzung der vorstehenden Punkte hat der AG das Recht, vom AN Schadensersatz zu verlangen. Zudem ist der AN verpflichtet, das vom AG beigestellte Material auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Der AN verpflichtet sich schon jetzt für den Eintritt des Versicherungsfalles, die hieraus resultierenden Versicherungsansprüche an den AG abzutreten.

5. Sofern Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge und dergleichen ganz oder teilweise auf Kosten des AG hergestellt worden sind, gehen diese mit Herstellung in das Eigentum des AG über.

6. Eingesandte Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Modelle, Muster und dergleichen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen ebenso wenig wie danach hergestellte Waren ohne schriftliches Einverständnis des AG Dritten überlassen oder zu Reklamezwecken verwertet werden. Der AN hat sie sorgfältig zu verwahren, in Stand zu halten und zu erneuern, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Der AG hat das Recht, jederzeit die Herausgabe vom AN zu verlangen. Sie sind spätestens nach Auslieferung des Auftrages an den AG zurückzusenden. Hält der AN diese Verpflichtungen nicht ein, so kann der AG Schadensersatz verlangen.

§ 15 Abtretungsverbot/Erfüllungsort

1. Ohne schriftliche gesonderte Genehmigung des AG darf der AN weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus dem Vertragsverhältnis zwischen AN und AG ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.

2. Erfüllungsort der Lieferung ist die in der Bestellung des AG angegebene Lieferanschrift.

§ 16 Salvatorische Klausel

Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

§ 17 Anwendbares Recht / Sonstiges

Für das Vertragsverhältnis sowie dessen gesamte Abwicklung gilt im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Käufer seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der von der Muttergesellschaft des AG, BAUER Resources GmbH, mit dem Geschäftssitz in BAUER-Straße 1, 86529 Schrobenhausen, Deutschland. Der AG ist jedoch auch berechtigt, den AN an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Sofern dieser Vertrag und/oder Teile davon in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt werden, geht im Falle von Abweichungen die deutsche Fassung vor.

§ 18 Allgemeine technische Anforderungen

Die Vertragsgegenstände haben den einschlägigen EG-Richtlinien, konkretisiert durch harmonisierte Normen bzw. nationale Regelwerke, insbesondere den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie der hierzu gehörenden Verordnungen zu entsprechen, sofern anwendbar. Sämtliche erforderliche Erklärungen (z.B. eine Konformitätserklärung gemäß Richtlinie 2006/42/EG Anhang II (A)) sowie eine Betriebsanleitung (bei Maschinen gemäß Richtlinie 2006/42/EG Anhang I Nr. 1.7.4) sind zusammen mit den Vertragsgegenständen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere müssen Maschinen mit einem CE-Kennzeichen versehen sein.

§ 19 Firmenpolitik und Grundwerte

Der AG verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2015, ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem und ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem.

Des Weiteren hat der AG ein Wertemanagement eingeführt, welches sich an dem in der BAUER Unternehmensgruppe eingeführten EMB Wertemanagement Bau orientiert. Die Grundwerte und Firmenpolitiken sind u.a. unter folgenden links veröffentlicht:

[Link: Qualitätspolitik der BAUER Gruppe](#)

[Link: Nachhaltigkeitspolitik der BAUER Gruppe](#)

Weiterhin hat der AG einen Lieferantenkodex eingeführt:

[Link: Lieferantenkodex der BAUER Gruppe](#)

Es wird erwartet, dass der AN die Werte und Politik des AG bei der Auftragsdurchführung weitestgehend berücksichtigt und den Lieferantenkodex des AG einhält.